

Die Krux mit der Gleichheit

Diskussionen um Geschlechtergleichheit im österreichischen Familienrecht der 1950er Jahre

Abstract: The Crux of Equality. Discussions on Gender Equality in Austrian Family Law during the 1950s. This article analyzes the political discussions about family law reform efforts in Austria in the 1950s. Different actors – political parties, officers of the State Department of Justice, experts from various fields, women’s organizations and church representatives – were involved in the negotiation process. The debates focused on gender norms, family concepts, and the relevance as well as the role of the family as a central societal institution. Questions of equality between man and woman were also part of the controversy. The author examines the different positions the respective actors had in regard to gender norms. Furthermore she scrutinizes their underlying notions of equality. The author argues that, although the principle of equality served as an important point of reference for most actors, the interpretations of this principle varied and led to contradictory results.

Key Words: Austria, 1950s, family law, Equality, political discussion

In einem von Doris Brehm veröffentlichten Roman aus dem Jahr 1955, *Eine Frau zwischen Gestern und Morgen*, der in Wien in den Jahren 1942 bis 1946 spielt, wird das in Österreich geltende Ehe- und Familienrecht als „widernatürliches Gesetz“⁴¹ bezeichnet. In der Erzählung entfremdet sich die Hauptfigur Gerda Manner zusehends von ihrem opportunistischen, der nationalsozialistischen Ideologie anhängenden Ehemann. In der Beschreibung dieses Ablösungsprozesses wird wiederholt auf das bestehende Ehe- und Familienrecht Bezug genommen und vor allem die väterliche Gewalt und das eheliche Güterrecht, nach dem das in der Ehe erworbene Vermögen im Zweifel dem Mann zukam, kritisiert. Mit literarischen Mitteln reflek-

Heidi Niederkofler, Stiftung Bruno Kreisky Archiv, Rechte Wienzeile 97, A-1050 Wien;
heidi.niederkofler@nethack.at

tiert die Autorin eine gesellschaftspolitisch diskutierte Thematik der Nachkriegszeit. Im Text werden verschiedene Argumente der Gegner/innen eines gleichheitsorientierten Familienrechts aufgegriffen und entkräftet: Dies geschieht durch Appelle an das Gerechtigkeitsempfinden, durch Betonung der Rückständigkeit der geltenden Gesetze und durch Bezugnahme auf die sogenannten weiblichen Pflichten, die keine Entsprechung in den vorgesehenen Rechten fänden. Die Kritik an der bestehenden Rechtslage wird schließlich auch durch die Konturierung der Charaktere deutlich: einerseits die Identifikationspotential bietende Darstellung der Hauptfigur, andererseits der autoritär gezeichnete Ehemann, der als Vertreter des bestehenden geschlechterhierarchischen Ehe- und Familienrechts fungiert. Das Ideal der Gleichberechtigung wird im Roman nicht explizit erwähnt, ist jedoch als Subtext hin und wieder vorhanden.

Die Autorin Doris Brehm hat diesen Roman zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, als die Hoffnung auf eine baldige Familienrechtsreform nicht mehr gegeben war. Fünf Jahre zuvor war die Debatte noch voll im Gange gewesen: Vertreter/innen der politischen Parteien, der Kirche sowie verschiedener Frauenorganisationen hatten versucht, ihre Sichtweise von Ehe, Familie, Staat und Geschlechterordnung durchzusetzen. Die Romanautorin Doris Brehm selbst war 1950 eine der Organisatorinnen einer Unterschriftenliste zur Reform des Ehe- und Familienrechts: Die Proponentinnen wandten sich damit an Justizminister Otto Tschadek und forderten eine Reform nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung. Die 83 gesammelten Unterschriften² wie auch andere Initiativen führten jedoch zu keiner Rechtsveränderung. Das vom Justizministerium initiierte Reformvorhaben sollte am Unvermögen der Koalitionsparteien SPÖ und ÖVP scheitern, sich in sehr ideologisierten Fragen wie dem Ehe- und Familienrecht zu einigen. Die im Roman an der Hauptfigur beobachtbare Politisierung lässt sich als Anliegen dieses Textes identifizieren: Die Leser/innen sollten wie Gerda Manner in Zukunft um „fortschrittlichere und gerechtere Lösungen kämpfen“.³

Die in der Nachkriegszeit geführten Debatten um Geschlechtergleichheit im Ehe- und Familienrecht knüpften an Auseinandersetzungen an, die bereits in der Zwischenkriegszeit sowie in der k. u. k. Monarchie geführt worden waren. Die Jahrzehnte lang erhobene Forderung nach Gleichheit der Geschlechter im Recht wurde schließlich in den 1970er Jahren zu einem großen Teil umgesetzt. Bis dahin war das 1811 im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) kodifizierte Familienrecht in Kraft. Es beruhte auf einer bi-polaren und hierarchischen Geschlechterordnung, die dem Mann die Entscheidungs- und Bestimmungsgewalt zuwies sowie die Pflicht, für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Die Frau hingegen galt als für Haushalt und Familie verantwortlich und war dem Mann zu Gehorsam verpflichtet. Erst mit der 1975 in Kraft getretenen Reform wurden das männliche Leitungsrecht

und die väterliche Gewalt aufgehoben. Ein stärker egalitär gedachtes Geschlechterbild fand Eingang in das Ehe- und Familienrecht.

Die im Folgenden dargestellten Auseinandersetzungen um das Gleichheitsprinzip im Familienrecht in den 1950er Jahren bilden ein wichtiges Bindeglied zwischen den stark polarisierten Positionen der Vertreter/innen der Christlichsozialen Partei und der Sozialdemokratie in der Ersten Republik und der zwischen SPÖ und ÖVP (sowie auch FPÖ) konsensual beschlossenen Familienrechtsreform Mitte der 1970er Jahre.

Rechtshistorie des Familienrechts bis zur Zweiten Republik

Gesetze artikulieren auf normativer Ebene, wie das Zusammenleben in der Gesellschaft idealerweise beschaffen sein sollte. Die Gesetzestexte sind das Ergebnis sozialer Aushandlungsprozesse in bestimmten politischen, ökonomischen und kulturellen Rahmenbedingungen. Das 1811 kodifizierte *Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch* (ABGB) war dem Gedanken eines aufgeklärten Staates verpflichtet: Die ständischen Unterschiede sollten beseitigt werden. Ziel war die Herstellung eines sozial wie auch territorial einheitlichen Untertanenverbandes.⁴ Die ersten Vorarbeiten begannen am Ende des 18. Jahrhunderts. Der damit betraute Jurist und Rechtsphilosoph Karl Anton von Martini begriff als Vertreter eines vernunftrechtlichen Denkens die Idee der Geschlechtergleichheit als Bestandteil des allgemeinen Gleichheitsgebots. In den ersten Entwürfen war Geschlechtergleichheit im Familienrecht vorgesehen: In der Ehe als einer auf dem Ehevertrag beruhenden Beziehung sollten Frauen und Männer gleiche Rechte und Pflichten haben. Diese Position war dann aber nicht durchsetzbar, da ein Teil der politischen Eliten eine Entwicklung wie im revolutionären Frankreich fürchtete und das monarchisch-absolutistische Herrschaftssystem stabilisieren wollte. Das bürgerliche Gesetzbuch, mit dessen Erstellung Franz von Zeiller schließlich Anfang des 19. Jahrhunderts betraut wurde, sollte zwar den wirtschaftlichen Interessen der neuen Eliten des Besitz- und Bildungsbürgertums durch ein modernes Vermögensrecht entgegenkommen, jedoch Unruhe durch Gleichheitskonzepte für Staat und Familie vermeiden.⁵ Um dieses Anliegen zu erfüllen, entschied Zeiller, das Privatrecht vom öffentlichen Recht zu trennen, weil er es als unpolitisches Recht begriff. Die Umschreibung von bürgerlicher Gleichheit sollte nur festhalten, dass Menschen Träger von Rechten und Pflichten sein können. Der § 16 ABGB⁶ stellte demnach ein Bekenntnis zu formalrechtlicher Gleichheit dar, das sich jedoch nicht auf das Privatrecht auswirken sollte.⁷ Die Idee einer gleichen Gesellschaft wurde gewahrt, doch zugleich schrieb das ABGB eine rechtliche Hierarchisierung von Personen fest, die auch entlang der Kategorie Geschlecht organisiert war.

Franz von Zeiller griff bei seiner Konzeption des Familienrechts, in dem die rechtliche Unterordnung der Frau besonders deutlich wurde, auf den Ansatz der unterschiedlichen „Geschlechtscharaktere“ (Karin Hausen) zurück. Die physiologisch feststellbaren Unterschiede zwischen Mann und Frau wurden mit psychologischen und sozialen Zuschreibungen verbunden. Mit der – zunehmend empirisch begründeten – Geschlechterdifferenz ging auch die Zuordnung der Geschlechter zu den als verschieden begriffenen Sphären Familienleben und Erwerbsleben einher. Die Zuständigkeit der Frau für Familie und Haushalt wurde nun in der ‚Natur‘ ihrer Eigenschaften begründet, der dadurch von familiärer Mitarbeit freigestellte Mann wirkte in der Öffentlichkeit. Die Naturalität der Geschlechterdifferenz wurde wissenschaftlich begründet und nahm sukzessive die Form einer Normalitätsdebatte an.⁸ Das rechtlich kodifizierte hierarchische Familienmodell sah – den hegemonialen Normen folgend – eine geschlechtsspezifische Rollenverteilung in Ehe, Familie und Gesellschaft vor. Zeiller bemühte sich, durch Bezugnahme auf die als komplementär gedachten Geschlechtscharaktere die rechtliche Diskriminierung der Frau „als ein vernunftrechtliches, allgemein verbindliches Rechtsprinzip menschlichen Zusammenlebens“⁹ darzustellen. Die im Privatrecht manifest eingeschränkte Rechtsfähigkeit der Frau war begleitet von einer ebenso eingeschränkten Grundrechtssubjektivität: Politisch-staatsbürgerliche Rechte wie das Wahlrecht und die Vereins- und Versammlungsfreiheit hatten Frauen (mit Ausnahmen) nicht.¹⁰

Ende des 19. Jahrhunderts trat das politische Verständnis in Bildungs-, Berufs- und Frauenvereinen organisierter Frauen und liberaler Männer offen in Konflikt mit der geschlechtsspezifischen Ausrichtung der Rechtsordnung. Die Gleichstellung der Geschlechter in Bildung, Beruf und Recht war zentrales Anliegen der Aktivistinnen der Frauenbewegung.¹¹ In die 1904 von Ministerpräsident von Koerber angekündigte Reform des ABGB setzten liberale, sozialdemokratische und deutsch-nationale Kräfte ebenso wie Vertreterinnen der bürgerlich-liberalen Frauenorganisationen einige Hoffnungen. Die Forderungen der Frauenorganisationen konzentrierten sich u. a. auf die Aufhebung des ehemännlichen Leitungsrechts, auf die Einschränkung der Wohnsitzfolgepflicht der Ehefrau, auf die Anerkennung der Vormundschafts- und Zeugnisfähigkeit der Frau, auf das Recht auf Ausübung eines Berufes, auf die Einführung der Zivilehe sowie die Neugestaltung des Ehegüterrechts in Richtung Zugewinngemeinschaft, nach der die Frau auch Anspruch auf das in der Ehe erworbene Vermögen haben sollte. Verschiedene Frauenorganisationen übermittelten diese Anliegen mittels Petitionen an den Reichsrat und an Justizminister Franz Klein. Das Petitionsrecht bot Frauen zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine der wenigen Möglichkeiten, sich am politischen Geschehen zu beteiligen und Einfluss auf die Gesetzgebung auszuüben.¹² Grundlage für die Petitionsinhalte waren Erfahrungen, die in den von Frauenvereinen gegründeten Rechtsschutzstellen

gesammelt wurden. Die inhaltlichen Positionen bildeten sich darüber hinaus durch Auseinandersetzungen innerhalb der Rechtskommissionen der Frauenvereine und im Rahmen von Diskussionen, zu denen auch befreundete Politiker geladen waren. Die in den Jahren 1904, 1905 und 1907 eingereichten Petitionen erfuhren keine große parlamentarische Unterstützung; der katholischen Kirche gelang es gemeinsam mit den konservativen Abgeordneten, Reformen zu verhindern. Einzig die Forderungen zur Vormundschaftszulassung von Frauen und zur Zeugnisfähigkeit wurden 1914 mit der ersten Teilnovelle des ABGB umgesetzt.¹³

Der in den Petitionen der Frauenvereine enthaltene Gleichheitsbegriff entsprach nicht dem in der Rechtswissenschaft dominanten Konzept. Bis 1920 fokussierte der Gleichheitssatz in den verschiedenen Verfassungen (Pillersdorf'sche Verfassung 1848; Märzverfassung 1849 – auch nach der Aufhebung 1851 wurde der Gleichheitssatz beibehalten; Staatsgrundgesetz 1867) die Beseitigung der Standesunterschiede und der Privilegien des Adels. Das in den Verfassungen manifeste Gleichheitsverständnis entsprach in großen Teilen den Auseinandersetzungen in der Rechtswissenschaft.¹⁴ Laut der Staatsrechtsliteratur wurde das Gleichheitsverständnis in der ausgehenden Monarchie von zwei Charakteristika geprägt: Der Gesetzgeber war erstens nicht an den Gleichheitssatz gebunden, zweitens war mit dem Begriff Gleichheit keine automatische Gleichstellung aller Staatsbürger/innen verbunden. Die Zielrichtung war die Aufhebung der ständischen Differenzierungen und jener der Religionsbekenntnisse. Die Gleichstellung der Geschlechter war also nicht Teil des Gleichheitsverständnisses der damaligen Rechtswissenschaft – und dies sollte noch Jahrzehnte so bleiben.¹⁵

Ein nachhaltiger Umschwung datiert aus der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg: Der Artikel 7 des Bundesverfassungsgesetzes von 1920 schloss Vorrechte aufgrund des Geschlechts dezidiert aus. Von den verschiedenen zur Verfügung stehenden Vorschlägen zur Verfassung setzte sich die sozialdemokratische Formulierung des Gleichheitssatzes durch, die nicht nur die politische, sondern auch eine öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Gleichstellung beinhaltete. Bereits die ersten Kommentierungen machten jedoch deutlich, dass bei der Formulierung des Gleichheitssatzes vor allem die staatsbürgerliche Gleichstellung angestrebt wurde. Der Rechtswissenschaftler Hans Kelsen war richtungweisend bei den einschränkenden Interpretationen.¹⁶ Der Rechtszustand der eingeschränkten Grundrechtssubjektivität der Frau blieb also weiterhin bestehen, durch Gesetze gestützte Ungleichbehandlungen wie etwa im Familienrecht blieben weiterhin gültig.¹⁷ Die Rechtswissenschaft widmete dem Gleichheitssatz in den folgenden Jahren geringe Aufmerksamkeit. So begründete etwa der Verfassungsgerichtshof, der als Hüter des Bundesverfassungsgesetzes 1920 installiert wurde, in seiner ersten Auseinandersetzung mit der Geschlechterfrage im Jahr 1926 die Nicht-Zulassung von Frauen als Taxilenke-

rinnen mit der „Natur der Frau“, ohne diese geschlechtsspezifische Differenzierung genauer auszuführen.¹⁸ Trotz des verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgebotes galt weiterhin die Gleichwertigkeit der Geschlechter, und nicht ihre Gleichheit, als Kriterium bei der Anwendung des Gleichheitssatzes.¹⁹

Initiativen zu einer gleichheitsorientierten Reform des Familienrechts gingen in der Ersten Republik hauptsächlich von der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei bzw. deren Frauenorganisation aus. Argumentativ wurde die Verfassungswidrigkeit des Familienrechts mit dem seit 1920 im Verfassungsrang stehenden Gleichheitsgrundsatz der Geschlechter in Zusammenhang gebracht. Parteipolitische Konflikte vor allem mit der Christlichsozialen Partei, der Bündnispartnerin der katholischen Kirche, standen einer rechtlichen Veränderung entgegen. Der „Kulturkampf“ zwischen Liberalismus (als Trägerin fungierte die Sozialdemokratie) und Konservatismus (katholische Kirche, Christlichsoziale Partei und rechtskonservative Kreise) machte jeglichen Kompromiss unmöglich. Die Reformversuche auf parlamentarischer Ebene hatten einerseits die Vereinheitlichung und Säkularisierung der Eheschließung zum Inhalt,²⁰ andererseits die Gleichstellung der Geschlechter im Familienrecht. Auf den letzten Punkt zielten die Anträge von Adelheid Popp, Gabriele Proft und Parteikolleg/inn/en der Jahre 1925 und 1927. Die zentralen Punkte der Familienrechtsreform der 1970er Jahre wurden hier in Grundzügen bereits vorweggenommen.

Die Auseinandersetzung um eine Reform des Ehe- und Familienrechts, die in der Zwischenkriegszeit öffentlich oft nur populistisch unter dem Titel „Einführung der Zivilehe vs. Kampf für die Unauflösbarkeit der katholischen Ehe“ verhandelt wurde, erreichte durch das zwischen Österreich und dem Heiligen Stuhl beschlossene Konkordat einen Höhepunkt. Durch das Konkordat wurden den nach dem kanonischen Recht geschlossenen Ehen die bürgerlichen Rechtswirkungen zuerkannt, die kirchlichen Behörden und Gerichte waren ab diesem Zeitpunkt auch für Verfahren bezüglich der Ungültigkeit der Ehen und der Dispensen für nicht vollzogene Ehen zuständig. Eheschließung und Eheauflösung rückten durch das Konkordat noch deutlicher in den Verantwortungsbereich der katholischen Kirche. Mit der Machtübernahme des nationalsozialistischen Regimes und der Einführung des reichsdeutschen Eherechts im Juli 1938 wurden die Jahrzehnte lang diskutierte konfessionelle Bindung des weltlichen Eherechts und damit auch alle religiös begründeten Sonderregelungen auf undemokratische und autoritäre Weise beseitigt. Der „Systemwechsel“ brachte die lang geforderte Säkularisierung des Eherechts in Form der obligatorischen Zivilehe und der Scheidung,²¹ die nicht gleichberechtigte Stellung der Frau im ABGB blieb jedoch unangetastet. Die von den nationalsozialistischen Machthabern ins Auge gefasste Schaffung eines einheitlichen Ehe- und Familienrechts für das nunmehrige großdeutsche Reich verfolgte teilweise Ansätze einer

Gleichheit von Mann und Frau. Diskutiert wurde eine Abschwächung des ehemännlichen Leitungsrechts, die Einführung der Errungenschaftsgemeinschaft im Rahmen des Ehegüterrechts und der finanzielle Beitrag der Frau zum Unterhalt der Familie in begründeten Fällen. Konsequenterweise wurde auch die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Frauen als angemessen beurteilt.²² Die Reformvorhaben wurden im familienrechtlichen Ausschuss der 1933 eigens für die Umgestaltung der gesamten deutschen Rechtsordnung gegründeten *Akademie für Deutsches Recht* diskutiert. Sie wurden durch die nationalsozialistische Ideologie bestimmt und sollten die Geschlechtergleichheit im Familienrecht stärker berücksichtigen.²³ Aufgrund der Kriegereignisse wurden die Arbeiten an einem einheitlichen Ehe- und Familienrecht für das Dritte Reich nicht abgeschlossen. Für das österreichische Gebiet blieben die diesbezüglichen Bestimmungen des ABGB mit Ausnahme des Rechts auf Eheschließung, Ehescheidung und das Ehehindernisrecht bestehen.

Nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wurde mit dem Rechtsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 die Übernahme der nach dem 13. März 1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen beschlossen, mit Ausnahme jener, „die mit dem Bestand eines freien unabhängigen Staates Österreich unvereinbar sind, dem Rechtsempfinden des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten.“²⁴ Die übernommenen Gesetze sollten nur so lange gelten, bis neue österreichische Rechtsnormen entwickelt worden wären. Für das Familien- und Eherecht bedeutete dies, dass es in seinen Grundlagen aus dem Dritten Reich übernommen wurde. Aufgehoben wurden das *Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre*, das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* und das *Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes*, also rassistische und bevölkerungspolitisch orientierte Gesetze. Die Diskussion, ob die in Österreich in Geltung gebliebenen Bestimmungen noch nationalsozialistisches Gedankengut aufwiesen, verkürzte sich rasch auf die Frage, ob die vom nationalsozialistischen Regime durchgeführte Entkonfessionalisierung der Ehe und die Einführung der Scheidung rückgängig gemacht werden sollten.²⁵

Reformabsichten in der Nachkriegszeit: Widerstände und Annäherungen

Nach 1945 kreisten die Diskussionen um die Reform des Ehe- und Familienrechts einerseits um den Einfluss der Kirche auf das staatliche Eherecht, andererseits um die Gleichstellung der Geschlechter. Die Frage der Bestimmungsmacht der katholischen Kirche in Bezug auf das Eherecht wurde unmittelbar nach Kriegsende in der politischen Öffentlichkeit thematisiert. Der Konsens zwischen Parteien und Kirche in Bezug auf die Aufbau-Agenda verhinderte jedoch eine breitere Auseinanderset-

zung bis Anfang der 1950er Jahre.²⁶ Die Debatte um die Gleichheit der Geschlechter im Familienrecht setzte Ende der 1940er Jahre ein. Der Anstoß ging von den sozialistischen Frauen aus, die an die Diskussionen der Zwischenkriegszeit anknüpften. Sie wandten sich an den nunmehrigen sozialistischen Justizminister Otto Tschadek, der nach seiner Angelobung 1949 ankündigte, in seiner Amtszeit das Familienrecht des ABGB reformieren zu wollen. Das im Wesentlichen aus dem Jahr 1811 stammende Gesetz entspräche nicht mehr den „modernen Auffassungen“,²⁷ das Recht solle aber die gesellschaftlichen Verhältnisse widerspiegeln. Tschadek stellte eine Diskrepanz zwischen der Stellung der Frau in der sozialen Wirklichkeit und in der juristisch definierten Norm fest.²⁸ Von ministerieller Seite wurde Reformbedarf vor allem im Bereich der Rechtsverhältnisse der Eltern zum Kind, der Rechtsstellung des unehelichen Kindes, des ehelichen Güterrechts sowie der Rechtsstellung der Ehegatten zueinander geortet. Das Eherecht solle nur soweit notwendig berührt werden.²⁹ Damit blieb das zwischen den Koalitionspartnern strittige Thema des kirchlichen Einflusses von der Reform des Ehe- und Familienrechts ausgespart. Mit Tschadek war ein Justizminister im Amt, der zwar als bekennender Katholik parteiintern für ein besseres Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und der SPÖ eintrat, jedoch auf einer staatlichen Regelung und Normierung der Ehe als bürgerlichem Rechtsvertrag bestand.³⁰

1949 berief er eine Kommission zur Neuordnung des Familienrechts ein. Theoretiker wie Praktiker, allesamt männliche Experten, waren in ihr versammelt: Universitätsprofessoren, Staatsanwälte, der Präsident der Notariatskammer, der Rechtsanwaltskammer und der Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes. Kirchenrechtler fehlten, was schon darauf verweist, dass die Frage nach dem kirchlichen Einfluss auf das Familienrecht nicht erörtert werden sollte. Einige der Kommissionsmitglieder waren in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes in Österreich mit Berufsverbot belegt gewesen, einige hatten weiterhin als Juristen praktiziert. Erwähnenswert ist vor allem Robert Bartsch, zum Zeitpunkt der Einberufung der Kommission Senatspräsident a. D., der während des Nationalsozialismus in die *Akademie für Deutsches Recht*, und zwar in den familienrechtlichen Ausschuss zur Erstellung eines „Volksgesetzbuchs“ berufen worden war.³¹ Bartsch führte diese seine Erfahrung ins Treffen, um die Mitarbeit in der von Tschadek einberufenen Kommission zu legitimieren.³² Über das von Bartsch eingebrachte Material wurde in der Tschadek-Kommission auf Vorarbeiten zurückgegriffen, die im Rahmen des familienrechtlichen Ausschusses der nationalsozialistischen *Akademie für Deutsches Recht* erarbeitet worden waren. Wichtige Akteure in der Kommission zur Reform des Familienrechts waren neben den geladenen Mitgliedern auch die Ministerialbeamten Viktor Heller als stellvertretender Leiter der Kommission und Oskar Edlbacher als Referent. Beide waren während der nationalsozialistischen Herrschaft in Öster-

reich im juristischen Feld tätig gewesen und hatten in ihren Personalunterlagen für das Reichsjustizministerium darauf Wert gelegt, dass sie bereits ab 1928 bzw. 1932 Mitglieder der NSDAP waren.³³ Eine tatsächliche Mitgliedschaft konnte nicht verifiziert werden.³⁴

Die erste Sitzung der Kommission fand am 19. Jänner 1950 statt. Im Laufe des folgenden Monats gab es bereits erste Briefe und Vorsprachen von verschiedenen überparteilichen Frauenorganisationen im Ministerium, die aufgrund der zeitlichen Nähe wie abgesprochen erscheinen. Vordergründiges Anliegen war die Einbindung von Vertreterinnen der jeweiligen Organisationen in die Reform des Familienrechts. Verschiedentlich wurde in diesem Zusammenhang kritisiert, dass die von Tschadek eingesetzte Kommission aus lauter Männern bestand. Für die zuständigen Stellen im Ministerium war anfangs noch unklar, wie mit dem Begehren der Frauenorganisationen umgegangen werden sollte. Schließlich wurde eine Enquete in Aussicht gestellt, die schließlich auch am 13. Juni 1951 stattfand. In diesem Rahmen wurden die von der Kommission erarbeiteten *Richtlinien zur Neuordnung des Familienrechts* den parteipolitischen wie auch überparteilichen Frauenorganisationen vorgestellt. Mitte November 1951 fand eine Tagung zum Familienrecht statt, in der die nach den Rückmeldungen der Frauenorganisationen überprüften *Richtlinien* einer größeren Öffentlichkeit vorgestellt wurden: Geladen waren neben den diversen Frauenorganisationen auch Vertreter/innen der politischen Parteien, geistliche Würdenträger und Fachexpert/inn/en. Auf der Tagung wurden allerdings große Differenzen zwischen den gesellschaftlichen Interessengruppen, insbesondere den politischen Parteien, sichtbar. Der Ansatz der Kommission, die patriarchale Grundhaltung des Familienrechts abzuschwächen und geschlechteregalitäre Positionen festzuschreiben, stieß auf großen Widerstand der meisten anwesenden Vertreter/innen.³⁵

Die daraus folgende Erkenntnis für Minister Tschadek und die mit der Reform betrauten Beamten war, die politischen Parteien stärker in die Diskussion einzubeziehen. Diesbezüglich gab es verschiedene Versuche von Seiten der Beamten des Justizministeriums: Gabriele Proft hatte für die SPÖ zugesagt, als Mitglied der erweiterten Kommission zu fungieren, von Seiten der ÖVP bzw. deren Frauenorganisation gab es jedoch keine Zusage. Die ÖVP-Frauenvorsitzende Lola Solar war für diese Funktion vorgesehen, die im Abstand von mehreren Monaten an sie gerichteten Anfragen vom Justizministerium wurden jedoch nicht beantwortet. Damit wurden die Beratungen zur Familienrechtsreform vorerst zum Stillstand gebracht. Die fehlende Zusage von Solar bzw. der ÖVP war Ausdruck eines polarisierten Klimas zwischen den Parteien, das eine Zusammenarbeit bei derartig hoch emotionalisierten Themen wie Ehe und Familie nicht mehr erlaubte.³⁶

Die parteipolitischen Gegensätze waren jedoch nicht immer eindeutig konturiert: Gerade Aktivistinnen der ÖVP-Frauenorganisation vertraten in Bezug auf das

Familienrecht Positionen, die innerparteilich nicht mehrheitsfähig waren bzw. nicht mit parteiinterner Unterstützung rechnen konnten. Die Bundesleiterin der *Österreichischen Frauenbewegung*, der Frauenorganisation der ÖVP, Nadine Paunović, forderte bereits am 22. Dezember 1948 in einem Brief an den parteilosen Justizminister Josef Gerö eine „Neuerstellung eines der Gegenwart entsprechenden Ehe-rechtes“, in dem die „einseitige väterliche Gewalt durch die elterliche ersetzt und die beiden Geschlechter auch eherechtlich gleichgestellt“ wären.³⁷ Derartige Worte waren im öffentlichen Parteiforum, den *Österreichischen Monatsheften*, dem theoretischen Organ der ÖVP, nicht angebracht, denn die öffentliche Position der Partei sah ein geschlechterdifferentes und hierarchisches Geschlechter- und Familienmodell vor. Etwas vorsichtiger formulierte Paunović demnach in den *Monatsheften*: „An Stelle einer überholten Unterordnung der Frau muß die gemeinsame Einordnung nach dem Gesetz der Liebe und Treue erfolgen“.³⁸ Der sehr diplomatisch vorgetragenen Forderung nach Gleichberechtigung der Frauen folgten – sozusagen um Ausgleich bemüht – auch einige von christlich-konservativer Seite verlangte Veränderungen wie die Abschaffung des § 55 (Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft) oder die Beendigung der Bestrafung jener Priester, die eine Trauung vor der Eheschließung am Standesamt vornahmen. Ihre reformfreundige Haltung behielt Paunović auch nach ihrer Zeit als Bundesleiterin der *Österreichischen Frauenbewegung* bei: Sie verfasste 1951 einen Brief an Tschadek – einige Tage, nachdem auf der Tagung des Justizministeriums die nicht überbrückbaren Gegensätze zwischen SPÖ und ÖVP offensichtlich geworden waren –, in welchem sie versuchte, die von den Gegner/inne/n eines geschlechteregalitären Familienrechts geäußerten Kritikpunkte an den *Richtlinien* zu relativieren. Paunović, die am Schluss des Briefes darum bat, ihr Schreiben als „vertrauliche Mitteilung“ zu werten und ihren Namen weder öffentlich noch privat bekannt zu geben, bezog sich in ihrem Plädoyer für den Grundsatz der gleichen Rechte im Familienrecht auf die Bundesverfassung, die Charta für Menschenrechte und die gesellschaftliche Realität.³⁹ Diese gleichheits- und reformorientierte Haltung wurde auch von ihrer Nachfolgerin Lola Solar angenommen. Deutlich wurde dies durch ein Flugblatt anlässlich eines Internationalen Kongresses christlich-demokratischer Frauen in Salzburg im Jahr 1953⁴⁰ und – für die eigene Partei wie auch für die SPÖ und den damaligen Justizminister Tschadek überraschend – 1959 im Rahmen einer Rede im Nationalrat. Solar stimmte dabei fast allen Vorschlägen der Tschadek-*Richtlinien* aus dem Jahr 1951 zu, mit Ausnahme der Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern. In vormalig strittigen Punkten wie dem Ersetzen der väterlichen Gewalt durch die elterliche Gewalt, der Lockerung der Wohnsitzfolgepflicht der Ehefrau, dem Recht der Ehefrau auf Ausübung eines Berufes sowie der Gütergemeinschaft unterstützte Solar den *Richtlinien*-Entwurf Tschadeks.⁴¹ Solars Wortmeldung war jedoch nicht

mit der ÖVP-Führung abgesprochen und führte auch nicht zu einer Neuaufnahme der Verhandlungen.⁴² Stellungnahmen wie jene Solars verweisen aber auf eine politische „Bruchlinie quer zu den Parteischeidungen und entlang der Geschlechterdifferenz“⁴³ bezüglich einer Reform des Familienrechts nach dem Gleichheitsprinzip in den 1950er Jahren, eine Bruchlinie, die offenbar ausgeprägter war als bisher angenommen.

Die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter im Familienrecht war vorerst gescheitert. Eine auch durch das Recht sanktionierte Veränderung der Geschlechterordnung war angesichts der Bedrohungen, die der rasche soziale Wandel von Kriegs- und Nachkriegszeit für viele bedeutete, nicht denkbar. Politikmächtig wurde stattdessen die – den gesellschaftlichen Schutzbereich ‚Familie‘ unterstützende – Familienpolitik. Die Forderung nach einer materiellen Besserstellung der Familie entsprach dem Konsens der 1950er Jahre. Auf dieser Ebene trafen sich die ÖVP und die katholische Kirche, die beide für eine aktive staatliche Familienpolitik eintraten, sowie die SPÖ. Erste Maßnahmen waren das *Gesetz über die Gewährung von Ernährungsbeihilfen für Kinder und Angehörige* 1948 und das *Kinderbeihilfengesetz* 1949.⁴⁴ Innerhalb der ÖVP engagierten sich besonders der Arbeitnehmer/innenflügel ÖAAB sowie der Sozialpolitiker Karl Kummer: Dieser initiierte die Gründung des *Instituts für Sozialpolitik und Sozialreform* 1953, das Vorschläge für einen Familienlastenausgleich erarbeitete. 1954 wurde schließlich das *Familienlastenausgleichsgesetz* beschlossen.

Anfang der 1960er Jahre flammte die Diskussion um den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter im Familienrecht wieder auf. Am 1. Österreichischen Juristentag 1961 wurden Bedeutung und Wirkung des Gleichheitsgrundsatzes der Bundesverfassung im Privatrecht diskutiert.⁴⁵ Aufschlussreich ist, dass das Familienrecht anhand der Unterhaltsfrage thematisiert wurde: Geschlechterdifferenzen im Recht wurden anhand eines Bereiches debattiert, der ökonomisch gesehen vorteilhaft für Frauen war. Laut § 91 ABGB war der Mann verpflichtet, der Ehefrau entsprechend seinem Vermögen einen angemessenen Unterhalt zu bieten. Für die Ehefrau war eine analoge Verpflichtung im Gesetz nicht vorgesehen. Der Oberste Gerichtshof entschied bereits 1924, dass die Frau eine subsidiäre Unterhaltspflicht gegenüber ihrem bedürftigen Mann habe. Der Unterhaltspflicht der Ehefrau wurde in Rechtsprechung und Lehre bis zu Beginn der 1950er Jahre immer mehr Gewicht beigemessen, und zwar insofern, als sich die Meinung durchsetzte, die Ehefrau könnte zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet werden, falls es dem Mann nicht möglich sei, den Unterhalt der Familie zu bestreiten. Die Rechtswissenschaft stellte in diesem Bereich ein Ungleichgewicht zwischen den Ehegatten fest, am 1. Juristentag wurde dieser Punkt nun diskutiert. War das Leitungsrecht des Ehemannes in der Familie bisher mit der Unterhaltspflicht begründet worden, die nur ihn betrafte, wurde diese Koppelung nun im Zuge der Auseinandersetzungen auf-

gegeben. Das ist auch deshalb bemerkenswert, weil dieser Zusammenhang Jahrzehnte lang die legitime Geschlechterdifferenz begründet hatte. Mit der Feststellung, dass die unterschiedliche Behandlung der Geschlechter in der Unterhaltsfrage gleichheitswidrig sei, verlor das ehemännliche Leitungsrecht seine stärkste Stütze. Damit standen weitere auf der Differenztheorie basierende männliche Vorrechte auf schwankendem Boden.

Wie bereits in den 1950ern blieb auch in den 1960er Jahren der für eine Reform des Ehe- und Familienrechts unerlässliche Kompromiss zwischen den beiden Großparteien SPÖ und ÖVP unerreichbar. Die alternativen Positionen von Seiten der Vertreterinnen der ÖVP-Frauenorganisation waren nicht durchsetzungsfähig gegenüber dem Widerstand von weiten Teilen der Partei bzw. der sie bildenden Bünde, insbesondere dem Bauernbund und dem Wirtschaftsbund. Auch der ÖVP nahestehende Interessengruppen wie die Bundeswirtschaftskammer und die Landwirtschaftskammer sprachen sich gegen eine gleichheitsorientierte Reform aus. Bis zu Beginn der 1970er Jahre waren demnach nur kleinere Gesetzesänderungen möglich.⁴⁶ Während dieser Jahre gab es vor allem auf ministerieller Ebene Bemühungen, eine Reform des Familienrechts in Hinblick auf Geschlechtergleichheit voranzutreiben: Im Zuge der Reform des Vormundschaftsrechtes gelang es den Beamt/innen beispielsweise, ein noch nicht von Österreich ratifiziertes internationales *Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau* in der Form zu nutzen, als sie die Rechtsansicht geltend machten, dass die Vormundschaft ein politisches Amt wie andere darstellte und demnach auch hier eine Gleichberechtigung von Frau und Mann herzustellen sei. Mit der Reform des Vormundschaftsrechtes sollte, so die Argumentation, ein Hindernis zur Ratifikation beseitigt werden. Die Beamt/innen waren im Gegensatz zu der in der Rechtswissenschaft und an den Gerichten vorherrschenden Anschauung davon überzeugt, dass die Reform des Familienrechts zu einer Gleichstellung der Geschlechter führen müsse. Die Rechtswissenschaft beharrte stattdessen auf einem geschlechterdifferenzierenden Familienmodell.⁴⁷

In den Jahren der ÖVP-Alleinregierung von 1966 bis 1970 starteten die SPÖ und deren Frauenorganisation eine politische Offensive auf dem Gebiet der Familienrechtsreform. Konsequenterweise war sie Teil der politischen Agenda der sich als Reformpartei präsentierenden SPÖ, die ab 1970 eine Minderheitsregierung und ab 1971 eine Alleinregierung stellte. Die in Opposition befindliche ÖVP konnte sich ob der Definitionsmacht der SPÖ in Politik, Gesellschaft und Kultur und ob des intellektuellen Zeitgeistes nicht durchsetzen. Für die in parteipolitischer Übereinstimmung erarbeitete Familienrechtsreform war dabei das Bekenntnis zur partnerschaftlichen Familie im Salzburger Programm der ÖVP 1972 eine wichtige Vorbedingung. Dieses bedeutete eine grundsätzliche Veränderung in der Rechtspolitik der Volkspartei.⁴⁸

Gleichheitskonzepte und Argumentationsmuster in den 1950er Jahren. Eine Spurensuche

Gleichheit war im Zuge der um 1950 angestrebten und diskutierten Reform des Ehe- und Familienrechts ein vielfach eingesetzter Begriff. Die im Zuge der Auseinandersetzungen um eine Gesetzesreform in der Nachkriegszeit engagierten Akteur/inn/e/n führten verschiedene Begründungen für ihre Haltung zum Familienrecht an. Diesen sowie den damit verbundenen Gleichheitskonzepten gilt es im Folgenden nachzuspüren. Dabei sind die verschiedenen Begriffe von Gleichheit analytisch zu trennen. Der traditionelle Gleichheitsbegriff wurzelt in der aristotelischen Auffassung, nach der Gleichheit bedeutet, tatsächlich wesentlich Gleiches rechtlich gleich und tatsächlich wesentlich Ungleiches rechtlich ungleich zu behandeln.⁴⁹ Dieser Gleichheitsbegriff war bis weit ins 20. Jahrhundert ausschlaggebend für die westlichen Rechtssysteme. Ausgehend davon ist Gleichartigkeit zu differenzieren von der Gleichwertigkeit, nach der die Menschen „von gleichem Wert“ sind, jedoch nicht notwendigerweise gleichartig. Während Letzteres unterschiedliche Behandlung und Standards erlaubt mit dem Ziel der (sozialen) Gleichheit, hat Gleichartigkeit eine formelle Gleichheit der Menschen zur Grundlage.⁵⁰ Gleichheit als Verhältnisbegriff demonstriert eine Beziehung zwischen Personen, eine Angleichung von Positionen ist die angestrebte Perspektive. In den Auseinandersetzungen um das Familienrecht in den 1950er Jahren reichten die Ansichten der engagierten Aktivist/inn/en von der Vorstellung einer völligen Gleichbehandlung der beiden Geschlechter in Ehe und Familie bis hin zu einer (weitgehend den Status quo beibehaltenden) geschlechtshierarchischen Formulierung des Ehe- und Familienrechts. Sprachen die politischen Akteur/inne/n von Gleichheit, so konnte sich hinter dem Begriff Verschiedenes, mitunter Unvereinbares verbergen. Erst eine genaue Analyse macht die Differenzen in den Positionen sichtbar.

Die von Otto Tschadek im Zuge seiner Angelobung als Justizminister angekündigte Neuordnung des Familienrechts sollte dem Prinzip der Gleichheit folgen. Der Minister argumentierte die Reform jedoch nicht mit dem verfassungsmäßig festgehaltenen Verbot der Differenzierung nach Geschlecht, sondern mit veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen und der gewandelten sozialen Stellung der Frau. Tschadek legitimierte die Justizreformpläne folgendermaßen:

„Da jedes Recht die Aufgabe hat, die Beziehungen der Menschen untereinander und zum Staate zu regeln, erfordert eine Änderung sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und staatspolitischer Verhältnisse stets auch eine Änderung des Rechtes und der bestehenden Gesetze.“⁵¹

Wie erwähnt, begründete er die Rechtsreform mit der Diskrepanz zwischen rechtlicher Norm und sozialer Realität. Das Recht wurde nicht als eine politisch-ideologischen Visionen folgende Gestaltungsmöglichkeit des sozialen Gefüges im Sinn eines *social engineering* gedacht. Im Gegenteil: Eine Rechtsreform sollte dazu dienen, das geltende Recht an bereits eingetretene soziale Veränderungen anzupassen, diese also im Nachhinein zu sanktionieren. Tschadek argumentierte demgemäß in der Darstellung seiner Pläne als Justizminister nicht mit dem Gleichheitsprinzip, sondern führte die veränderte „Wirklichkeit“ als mächtiges Legitimationsmuster an. Knapp zwei Jahre später, nach der als gescheitert zu bezeichnenden öffentlichen Präsentation der *Richtlinien* im Herbst 1951, veröffentlichte er im programmatischen Organ der SPÖ *Die Zukunft* eine Erwiderung auf die im Parlament getätigten Äußerungen von Franz Gschnitzer, Abgeordneter zum Nationalrat der ÖVP und Professor für Privatrecht, zum Familienrechtsentwurf. Auch hier bezog sich Tschadek wieder auf die „Wirklichkeit“, begründete jedoch ausführlich sein Gleichheitskonzept. Er ging auf die Vorbehalte Gschnitzers⁵² gegenüber dem in den *Richtlinien für eine gesetzliche Neuordnung des Familienrechts* präsenten Gleichheitsprinzip ein und schrieb, dass es „sicherlich verfehlt“ sei, die „biologische, physiologische und psychologische Ungleichheit der Geschlechter“ zu leugnen: Rhetorisch geschickt und an das Gerechtigkeitsempfinden appellierend argumentierte er, dass dieser Unterschied nicht bedeuten müsse, auch einen „gesetzlichen Unterschied zu machen, der die Unterordnung der Frau unter den Willen des Mannes vorsieht“.⁵³ Tschadek ging demzufolge von einer Verschiedenheit, aber Gleichwertigkeit der Geschlechter aus. Mit den *Richtlinien* verfolgte er die Herstellung einer grundsätzlichen Gleichheit, die eine punktuelle Differenzhaltung in Ausnahmefällen jedoch durchaus zuließ. In Vorwegnahme von Kritiken formulierte er abschließend, dass die Grundsätze der Familienrechtsreform „weder auf dem Prinzip einer öden Gleichmacherei“ beruhten, „noch zu der Stellung der Frau und ihren Pflichten als Mutter in Widerspruch“ stünden.⁵⁴ Soweit aus dem vorhandenen Material zu schließen ist, vertrat Tschadek in der Öffentlichkeit das (weniger umstrittene) Konzept der Gleichwertigkeit; die Akten des Justizministeriums vermitteln hingegen eher den Eindruck, als sei die Herstellung einer weitgehenden Gleichartigkeit der Geschlechter sein Ziel als Minister gewesen.

Die Positionen der Kommissionsmitglieder zur Verankerung von Gleichheit im Familienrecht lassen sich aus den vorhandenen Unterlagen des Justizministeriums nur bruchstückhaft eruieren. Die Diskussionen sind nicht im Verlauf dokumentiert, sondern nur im Ergebnis. Anhand der vorhandenen Materialien wird deutlich, dass der Minister sowie die zuständigen Beamten in weiten Teilen ein Gleichheitskonzept vertraten, das von einer Gleichartigkeit von Frauen und Männern ausging: Gleiche Rechte und Pflichten der Ehegatten wurden vordergründig angestrebt.

Die Haltung der Vertreter des Ministeriums lässt sich etwa auch daraus erschließen, welches Material sie – klassischen juristischen Arbeitstechniken in einem Kodifizierungsprozess folgend – für die Legitimation ihrer Arbeit heranzogen, sowohl im Hinblick auf die „Vorarbeiten“, die sie anführten, als auch in Bezug auf die „Rechtsvergleiche“, die sie anstellten. Als Vorarbeiten wurden die Anträge der Abgeordneten der Sozialdemokratischen Partei Adelheid Popp, Gabriele Proft und Genossen zur Gleichstellung der Frauen im Ehe- und Familienrecht aus den Jahren 1925 und 1927 herangezogen. Die Vorschläge der Sozialdemokrat/inn/en beriefen sich explizit auf den Gleichheitsgrundsatz, und zwar den Artikel 7 der Bundesverfassung. Darüber hinaus wurde auf die – durch Robert Bartsch erhaltenen – Vorarbeiten des Unterausschusses für Familienrecht der *Akademie für Deutsches Recht* Bezug genommen.

Auch anhand der für den Rechtsvergleich herangezogenen Gesetzesmaterialien lassen sich Rückschlüsse auf die Haltung der Beamten ziehen. Ausführlich in die Beratungen der Kommission einbezogen wurden das Familienrecht der Volksrepublik Jugoslawien, jenes der Tschechoslowakischen Republik und das schwedische Ehegesetz aus dem Jahr 1920. Darüber hinaus wurde 1950 der Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät Brünn, Jaromír Blažke, der ehemalige Leiter der tschechoslowakischen Fachkommission zur Reform des Familienrechts, eingeladen, um das tschechoslowakische Gesetz zu präsentieren. Sowohl in der Tschechoslowakischen Republik wie auch in der Volksrepublik Jugoslawien gab es zu diesem Zeitpunkt bereits ein neues Familienrecht, das der neuen politischen Ordnung im sozialistischen Staat entsprach. Beide gründeten auf dem Grundsatz der gleichen Rechte und Pflichten der Ehepartner/innen. Schließlich wurden auch die Beschlüsse der Bürgerlich-rechtlichen Abteilung des 38. Deutschen Juristentages in Frankfurt am Main 1950⁵⁵ herangezogen. Diese Auswahl der Beamten des Justizministeriums verweist eindeutig auf ihre Präferenz für eine Formulierung der Geschlechtergleichheit im Sinn einer Gleichartigkeit.

Übereinstimmend mit den Repräsentanten des Ministeriums vertraten auch die geladenen Experten fast durchgängig das Prinzip der Gleichartigkeit. Widersprüche und Gegenpositionen sind in den vorhandenen Unterlagen kaum feststellbar. Umso bedeutender ist der Einwand von Fritz Schwind, Professor für Privatrecht an der Universität Wien. Er kritisierte den bereits in der Kommission angenommenen Vorschlag, die väterliche Gewalt durch die elterliche zu ersetzen. Die Frage der Leitung in der Familie war ein höchst umstrittener Punkt, damit wurde nämlich die Grundfrage nach der (egalitären oder hierarchischen) Geschlechterordnung gestellt. Schwind nahm mit seiner Kritik die Diskussion um die Vormachtstellung des Mannes und sein „Leitungsrecht“ für den Fall von Meinungsverschiedenheiten wieder auf. Inhaltlich bezog er sich dabei auf den Kirchenrechtler Rudolf Köstler

und dessen 1951 publizierte und vor allem von der ÖVP und katholischer Seite rezipierte *Entwurf für ein österreichisches Ehegesetz*.⁵⁶ Der Vorschlag Schwinds und somit jener Köstlers wurde von den Ministeriumsbeamten abgelehnt: Sektionschef Heller argumentierte mit dem Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung sowie den Beschlüssen des 38. Deutschen Juristentages, die das Leitungsrecht des Mannes gestrichen hatten.⁵⁷ Schwind konnte sich in der Kommission nicht durchsetzen, und so fand das Prinzip der väterlichen Gewalt keinen Eingang in die *Richtlinien zur Neuordnung des Familienrechts*.

Die von den Kommissionsmitgliedern in mehrmonatiger Tätigkeit erarbeiteten *Richtlinien* folgten über weite Teile dem Gedanken der Gleichartigkeit: Einleitend hieß es, dass die „Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten“ hätten. Auch die Erwerbstätigkeit und die Versorgungspflicht der Familie, bislang äußerst umstrittene Themen in der Auseinandersetzung um eine Reform des Familienrechts, wurden nicht geschlechtsdifferenzierend formuliert:

„Jeder Ehegatte kann eine eigene Erwerbstätigkeit ausüben, die mit den Pflichten gegen die Familie vereinbar ist. Er ist zu einer eigenen Erwerbstätigkeit verpflichtet, wenn der andere Ehegatte nicht imstande ist, die Familie zu erhalten.“⁵⁸

Bei einigen Punkten wurde jedoch nach dem Geschlecht differenziert, besonders offensichtlich bei der Besorgung des Haushalts und beim Namensrecht. Die Frau habe den Haushalt zu besorgen, hieß es, der Mann habe sie dabei, wenn nötig, zu unterstützen. Eine wichtige Grundlage für die Erstellung dieser Richtlinie war die Präsentation Robert Bartsch' innerhalb der Kommission zum Thema „Wirtschaftliche Wirkungen der Ehe“.⁵⁹ Vom Inhalt her, wenn auch nicht vom Wortlaut, stimmte sie mit dem später verfassten Abschnitt in den *Richtlinien* überein. Bartsch wie auch die anderen Kommissionsmitglieder artikulierten keine (nachvollziehbaren) Widerstände gegen die eindeutige Zuweisung der Haushaltsagenden an die Frau.⁶⁰ Die Besorgung des Haushalts durch Frauen schien für die Kommissionsmitglieder eine nicht hinterfragbare Selbstverständlichkeit darzustellen, die damit verbundene Ungleichheit der Geschlechter wurde schlicht nicht wahrgenommen.

Im Fall des Namensrechts lautete die entsprechende Vorgabe in den *Richtlinien*, dass die Frau bei der Eheschließung den Namen des Mannes erhalten solle. Beigefügt war – und damit entsprach die Formulierung einer bereits um 1900 erhobenen Forderung –, dass die Ehefrau den Namen des Mannes an ihren eigenen anfügen könne. Das vom Kommissionsmitglied Karl Wolff, Professor für Zivilrecht, verfasste Elaborat zu den persönlichen Verhältnissen der Ehegatten zueinander präsentierte diesen Vorschlag. Darin plädierte er eingangs für den Grundsatz der Gleichberechtigung der Ehegatten und bezog sich damit auf den Artikel 7 der Bundesverfas-

sung sowie auf „moderne Anschauungen“. Diese mächtigen Legitimierungsstrategien benutzte er jedoch nicht, um eine geschlechtsunspezifische Namensregelung zu begründen. Den nach Geschlecht differenzierenden Vorschlag begründete er vielmehr mit der gesellschaftlichen Konvention:

„Hierbei wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass es unsern Anschauungen nicht entspräche, zu bestimmen, dass die verheiratete Frau *nur* ihren Mädchennamen führen oder gar der Ehemann den Namen der Frau annehmen sollte.“⁶¹

Die gesellschaftlich anerkannten Ansichten widersprächen, so die schriftlichen Ausführungen Karl Wolffs, dem Prinzip der Gleichberechtigung. Der Grundsatz des Mannesnamens als gemeinsamer Ehepartner erhielt jedenfalls Vorrang vor einer Gleichbehandlung der Ehepartner/innen. Die starke Verankerung von geschlechterhierarchischen Vorstellungen im Namensrecht wird daran deutlich, dass die gesetzlichen Privilegien des Mannesnamens nach wie vor nicht gänzlich aufgehoben sind.⁶²

Akteurinnen im Zuge der um 1950 diskutierten Reform waren auch verschiedene überparteiliche, parteipolitische und kirchliche Frauenorganisationen. Sie betrachteten die angestrebte Ehe- und Familienrechtsreform als ein zentrales „Frauenthema“ und bezogen daraus die Ansicht, dass ihre Mitsprache unerlässlich sei. Diese Forderung wurde auch identitätspolitisch begründet und öffentlich publik gemacht und führte zu einem (Teil-)Erfolg. Die Frauen wurden zwar nicht zu den Beratungen der Kommission hinzugezogen: Im Rahmen der für sie eigens veranstalteten Enquete im Juni 1951 wurden sie jedoch eingeladen, ihre Stellungnahmen zu den präsentierten *Richtlinien* zu verfassen. Siebzehn Frauenvereine nahmen diese Gelegenheit wahr: die Sektion *Bertha Suttner Frauengemeinde* der 1946 wieder gegründeten *Österreichischen Friedensgesellschaft* (Sektion der *Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit*⁶³); der erst 1951 gegründete *Verband österreichischer Hausfrauen*, der als Interessenorganisation und als Verbraucherinnennetzwerk fungierte; der *Soroptimist-Club Vienna*, eine 1926 in Wien nach internationalem Vorbild gegründete Frauenwohltätigkeitsorganisation; die Frauensektion der *Österreichischen Liga der Vereinten Nationen*; der bereits 1902 gegründete Dachverband *Bund österreichischer Frauenvereine* (BÖFV); die *Organisation der Ärztinnen Österreichs* und der *Verband der Akademikerinnen*, beide Zweigvereine des BÖFV; diverse kirchliche Frauenorganisationen wie der *Österreichische Mädchenschutz*, das *Katholische Frauenwerk*, das *Katholische Familienwerk*, die *Organisation Schutz der Ehefrau und Mutter in Österreich*, der *Katholische Mädchenschutz*, die *Frauenarbeit* der evangelischen Kirche und schließlich die parteipolitischen Frauenorganisationen: das Frauenzentalkomitee der SPÖ; die *Österreichische Frauenbewegung* (ÖVP), der *Bund demokratischer Frauen Österreichs* (KPÖ) und das Bundesfrauen-

referat des *Verbands der Unabhängigen* (VdU). Die inhaltlichen Positionen der genannten Frauenvereine zum Familienrecht waren breit gefächert: Sie reichten von der geschlechteregalitären Vision einer Gleichartigkeit von Frauen und Männern bis hin zur Forderung nach Beibehaltung des geschlechtsspezifischen und hierarchischen Familienrechts.

Die im Justizministerium eingelangten Stellungnahmen bieten eine gute Grundlage für die Analyse der Geschlechterkonzeptionen der Frauenvereine und der dahinterliegenden Vorstellungen von Gleichheit. Angesichts der kritischen bis ablehnenden Rückmeldungen zu einzelnen Punkten der *Richtlinien* ist die Tatsache bemerkenswert, dass die meisten Frauenorganisationen eine Reform des Familienrechts nach den Prinzipien der Gleichheit der Geschlechter begrüßten und sich keine Organisation explizit dagegen wandte. Der Gedanke der Gleichheit von Mann und Frau stieß grundsätzlich auf Zustimmung, keine einzige Organisation wagte es, diesen Grundsatz in Frage zu stellen. Die Vorbehalte zeigten sich erst im Zuge einer möglichen Konkretisierung im Recht. Eine konkrete Verankerung des Gleichheitsgrundsatzes im Gesetz – jenseits von allgemeinen Erklärungen und im Sinne einer Gleichartigkeit – war jedoch für die meisten der Frauenorganisationen nicht akzeptabel.

Die Frauenorganisationen der SPÖ und der KPÖ sowie die *Bertha Suttner-Fraugemeinde* begriffen Gleichheit in ihren Stellungnahmen als Gleichartigkeit und forderten, diese im Familienrecht verwirklicht zu sehen. Sie kritisierten an den *Richtlinien*, dass sie das Prinzip der Gleichartigkeit der Geschlechter nicht konsequent genug durchsetzen würden. Festgemacht wurde dies vor allem an der Formulierung, dass die Ehepartner/innen „grundsätzlich“ gleiche Rechte und Pflichten haben sollten, was Ausnahmen Tor und Tür öffnen würde. Weiters kritisierten sie die Regelungen bei der Besorgung des Haushalts und im Namensrecht, bei denen die *Richtlinien* geschlechtsspezifisch argumentierten.⁶⁴ Die Frauensektion der *Liga der Vereinten Nationen* und der *Verband der Hausfrauen Österreichs* unterstützten in ihren Stellungnahmen – die übrigens gleichlautend waren und damit auf Absprachen zwischen den beiden Vereinen bzw. auf eine Personalunion verweisen – den Gleichbehandlungsansatz der *Richtlinien*, erklärten sich jedoch mit der vorrangigen Führung des Haushalts durch die Frau einverstanden.⁶⁵

Die anderen Frauenorganisationen vertraten in ihren Stellungnahmen – in unterschiedlicher Ausprägung – eine geschlechterdifferente Haltung und argumentierten mit der daraus folgenden Aufgabenteilung. Ihr Anliegen war es, eine Gleichwertigkeit von Mann und Frau herzustellen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass sich kaum eine der Frauenorganisationen auf die biologische Verschiedenheit der Geschlechter berief, um den Gleichheitsansatz der *Richtlinien* zu kritisieren. Einzig die *Organisation der Ärztinnen Österreichs* gab zu bedenken,

„dass eine mathematisch ausgewogene Gleichberechtigung die biopsychologische Ungleichheit der Geschlechter zu sehr in den Hintergrund drängen würde.“⁶⁶ Die anderen Frauenorganisationen formulierten ihre Vorbehalte gegenüber den *Richtlinien* eher in Hinblick auf die Positionen, die Frau und Mann in der als bipolar und naturhaft konzipierten Geschlechterordnung zugewiesen wurden. Das *Katholische Familienwerk* gab etwa zu bedenken, dass eine „mechanische Gleichsetzung“ nicht möglich sei, da die Geschlechter verschieden seien.⁶⁷ Die als verschieden konzipierten Geschlechterrollen wurden als guter Grund für eine Ablehnung der *Richtlinien* angegeben. Regelrecht dramatisch wurde die Kritik vom *Katholischen Frauenwerk* und der *Frauenarbeit* der evangelischen Kirche formuliert: Beide plädierten in ihren Stellungnahmen eindringlich dafür, alles zu vermeiden, was eine Gefahr für Ehe und Familie bedeuten könnte. Begriffe wie „Preisgabe des christlichen Sinns der Ehe“, „Zersetzung“ und „Zerrüttung“ von Ehe und Familie wurden in diesem Zusammenhang verwendet. Die Familie als „sicherer Hort“ einer durch Moderne, Individualismus und Materialismus bedrohten Gesellschaft schien durch die angestrebten Veränderungen bedroht zu sein.⁶⁸

Die Sorge um die Familie war der am häufigsten formulierte Vorbehalt der Frauenorganisationen gegen die *Richtlinien zur Neuordnung des Familienrechts*. Der *Verband der Akademikerinnen* formulierte, dass die Gleichstellung der Ehepartner/innen zur Folge haben könne, dass der Ehemann weniger Verantwortung für die Ehefrau und die Kinder übernehme.⁶⁹ Eine ähnliche Haltung nahmen auch die *Organisation der Ärztinnen Österreichs* und der *Österreichische Mädchenschutz* ein: Grundsätzlich unterstützten sie zwar die Gleichberechtigung der Geschlechter, formulierten allerdings Bedenken gegen eine konsequente Auslegung dieses Prinzips. Ihnen schien dadurch die Aufrechterhaltung der Familie potentiell gefährdet. Auch der *Bund österreichischer Frauenvereine* befürchtete, dass die Institution Familie durch die Gleichberechtigung der Frau Nachteile erfahren würde. An der Argumentationsweise des Bundes in der Stellungnahme lässt sich gut verdeutlichen, wie die Gratwanderung zwischen Unterstützung des Gleichheitssatzes und einem geschlechtshierarchischen Familienbild vollzogen wurde. Die Stellungnahme einleitend, begrüßte die Präsidentin des Bundes, Henriette Hainisch, das Vorhaben des Justizministeriums und legte dar, dass ihrer Ansicht nach „die Frau innerhalb der Familie die gleichberechtigte Partnerin des Mannes sein soll unter besonderer Berücksichtigung ihrer Aufgaben als Hausfrau und Mutter.“ Bereits im Eröffnungsstatement wird die Gleichberechtigung der geschlechtsspezifischen familiären Arbeitsteilung gegenüber gestellt: Die weibliche Zuständigkeit für Familie und Haushalt wird als selbstverständlich angenommen. In weiterer Folge wird die Prioritätensetzung verdeutlicht:

„Diese Aufgaben der Frau stellt der Bund bei einer geplanten gesetzlichen

Regelung des Familienrechtes in den Vordergrund und im Interesse der Erhaltung der Familie, die die Grundlage jedes gesunden Staatswesens ist. [sic!]⁷⁰

Zielrichtung war die „Bewahrung der Familie“ und die Gewährleistung der in ihr bewältigten gesellschaftlichen Aufgaben. Wie selbstverständlich wurde zudem davon ausgegangen, dass die Besorgung des Haushalts und die Erziehung der Kinder Aufgaben der Frau seien. Schließlich wurde festgestellt, dass die grundsätzlich gleichen Rechte und Pflichten der Ehepartner/innen „nicht zu einer automatischen Gleichsetzung“⁷¹ führen sollten. Der *Bund österreichischer Frauenvereine* lehnte die *Richtlinien* nicht durchgehend ab, forderte aber eine durchgängige Berücksichtigung der Gleichwertigkeit der Geschlechter im Recht.

Eine deutliche Ablehnung der vom Justizministerium erarbeiteten *Richtlinien* formulierten einige der kirchlichen Frauenorganisationen sowie die parteipolitischen Frauenorganisationen der *Österreichischen Volkspartei* und des deutschen nationalen *Verbands der Unabhängigen*. Beide lehnten den Vorschlag der gleichen Rechte und Pflichten der Ehegatten ab und plädierten für die Beibehaltung der Autorität des männlichen Familienoberhauptes; weiters waren sie gegen die zwischen Frau und Mann gleich verteilte Pflicht, den Unterhalt der Familie zu bestreiten. Konsequenterweise hießen sie den Vorschlag des Justizministeriums, dass die Frau für den Haushalt verantwortlich sei, gut. Die grundsätzliche Gleichheitsorientierung der *Richtlinien* wurde nicht kritisiert, die Stellungnahmen machten jedoch deutlich, dass eine geschlechtsdifferenzierende Perspektive zu bevorzugen sei. Auch die *Österreichische Frauenbewegung* und das Frauenreferat des *Verbands der Unabhängigen* sprachen sich für eine Gleichwertigkeit der Geschlechter aus.

In Bezug auf die parteipolitische Frauenorganisation der SPÖ (und in geringerem Ausmaß auch jene der KPÖ) ist festzuhalten, dass sie öffentlich meist von einer Gleichwertigkeit in der Verschiedenheit ausging. Eine Position der Gleichartigkeit war innerhalb der *Sozialistischen Frauenorganisation* nach 1945 kaum zu finden. Einen wesentlichen Anteil an dieser Haltung hatte das Bemühen der Sozialistinnen, sich von der negativ bewerteten „Gleichmacherei“ der „Frauenrechtlerinnen“ abzugrenzen. Die positive Bezugnahme auf ein Geschlechterkonzept, das von einer Gleichwertigkeit in der Verschiedenheit ausging, korrespondierte hingegen mit den vorhandenen gesellschaftlichen Geschlechterbildern – an dieser Stelle unterschied sich die Frauenorganisation der SPÖ kaum von jener der ÖVP.⁷²

Nicht überraschend äußerten sich die Kirchenvertreter ablehnend zu den vom Justizministerium ausgearbeiteten *Richtlinien zur Neuordnung des Familienrechts*. Das vordergründige Anliegen der katholischen Kirche bezüglich des Eherechts war die Beseitigung der obligatorischen Zivilehe und die Wiedereinführung der „Trennung von Tisch und Bett“, damit die Wiedergewinnung der Definitionsmacht,

welche zwischenmenschlichen Verbindungen gesellschaftlich legitimiert seien. In Bezug auf die *Richtlinien* sprachen die Kirchenvertreter wie einige der oben genannten Frauenorganisationen von der Sorge um den Weiterbestand der Familie. Die Gemeinschaft der Familie gründe auf der „Führung durch den Vater und die Hingabe der Mutter“, jede zu „weit gehende Gleichberechtigung“ würde diese Gemeinschaft stören. Die „gottgewollte Ordnung“ müsse berücksichtigt werden, so der Generalvikar in Wien, Jakob Weinbacher.⁷³ Auch die evangelischen Kirchenvertreter stimmten in diesen Kanon ein.⁷⁴

Resümee

Anhand der skizzierten Positionen und Argumentationsmuster wird zweierlei deutlich: Erstens, dass sich Gegner/innen der *Richtlinien* auf eine bipolare und hierarchische Geschlechterordnung bezogen, während sich die Mehrheit der Befürworter/innen auf den Verfassungsgrundsatz berief und ihre Ansichten mit der veränderten sozialen Realität und „modernen“ Anschauungen begründete. Die nicht in Frage gestellte Geschlechterdifferenz war für die Unterstützer/innen der *Richtlinien* keine ausreichende Legitimation für eine unterschiedliche rechtliche Positionierung von Frau und Mann im Familienrecht, mit Ausnahme der bereits erwähnten Verpflichtung zur Hausarbeit. Konservative Stimmen bezogen hingegen aus der konstatierten Verschiedenheit zwischen Männern und Frauen die Begründung für eine unterschiedliche Rechtsposition. Wie ausgeführt, war in den an das Justizministerium gesendeten Stellungnahmen durchwegs eine stärker akzentuierte gleichheitsorientierte Position zu finden als in den öffentlichen Aussagen. Der Unterschied in den Aussagen wird vor allem bei der Frauenorganisation der SPÖ und teilweise bei jener der KPÖ deutlich. Sowohl in den ablehnenden Stellungnahmen zu den *Richtlinien* wie auch in den öffentlichen Äußerungen der parteipolitischen Frauenorganisationen überwog eine geschlechtsdifferenzierende Perspektive. Im Kontext der durch den Krieg, den Holocaust und die Gewaltherrschaft bedingten gesellschaftlichen Instabilitätserfahrungen sowie des Projekts der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus des Staates Österreich wurde die Gegenwart als unsicher, bedrohlich und wenig vorhersehbar empfunden. Dieser krisenhafte Status traf – als eine Folge des Krieges – auch auf die Geschlechterbeziehungen zu.⁷⁵ Experimente wie die Schaffung einer neuen rechtlich kodifizierten Familienordnung stießen unter diesen Umständen auf geringe Zustimmung. Angesichts des Zusammenbruchs gesellschaftlicher Interpretationsmuster wurde vielmehr nach Sicherheit stiftenden Konzepten gesucht. Ein solches wurde im bürgerlichen Kleinfamilienmodell gefunden, das zum „Garanten eines gesicherten Aufbaus und der Herstellung gesicherter gesellschaft-

licher Verhältnisse⁷⁶ aller sozialen Schichten stilisiert wurde. Zentraler Bestandteil dieses Modells waren die im gültigen Familienrecht abgebildeten Geschlechterbilder.

Es wird zweitens deutlich, dass das Themenfeld „Gleichheit, gleiche Rechte, Gleichberechtigung“ ein umstrittenes Terrain in der Nachkriegszeit war. Wie gezeigt, stieß das allgemein formulierte Prinzip der gleichen Rechte von Mann und Frau selbst bei den Gegner/innen der *Richtlinien* auf Zustimmung oder wurde zumindest nicht explizit abgelehnt. Mit einiger Vorsicht kann davon ausgegangen werden, dass der Grundsatz der Gleichheit als politisches Prinzip gesellschaftlich auf eine gewisse Akzeptanz stieß. Die Verbindung zu einer Gerechtigkeitsrhetorik, wie sie etwa Tschadek in dem oben zitierten Artikel in der *Zukunft* vollzog, war besonders geeignet, um Zustimmung herzustellen. Auch Gegner/innen der umstrittenen *Richtlinien* konnten nicht umhin, das Prinzip der politischen Gleichheit anzuerkennen. In einem nicht namentlich gekennzeichneten Artikel in den *Monatsheften*, dem programmatischen Organ der ÖVP, mit dem bezeichnenden Titel *Um das Schlagwort von der „Gleichberechtigung der Frau“* hieß es diesbezüglich:

„Es ist ein selbstverständliches Postulat demokratischer Gerechtigkeit, der Frau von heute innerhalb der Gesellschaftsordnung eine Stellung einzuräumen, die zwar dem Wesen und dem Ethos einer echten Fraulichkeit entspricht, andererseits aber die Frau als einen vollwertigen Staatsbürger [sic!] anerkennt.“⁷⁷

Dieser Artikel ist als eine Replik auf den in der vorhergehenden Nummer der *Monatshefte* publizierten Text von Nadine Paunović zu lesen: Während Paunović in dem früher genannten Artikel für eine Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau plädiert, warnt der/die unbekannte Autor/in vor der Gleichheit zwischen den Geschlechtern. Die Anerkennung der Geschlechtergleichheit wird in bereits bekannter Weise mit der Geschlechterdifferenz verbunden, ein Widerspruch schien sich dabei nicht herzustellen. Die Gleichheit der Geschlechter auf politischer Ebene (Wahlrecht, Vereinsrecht) wird im weiteren Verlauf des Artikels einer gefährlichen „übermäßigen“ Gleichheit gegenüber gestellt, die die „natürliche“ Differenz der Geschlechter leugne und damit die Grundlage der Gesellschaft und des Staates, eben die Familie, in Frage stelle. Gleichheit sei im privaten Bereich unangebracht und schlicht unmöglich, beruhe doch die Geschlechterordnung auf den „natürlichen“ Unterschieden von Mann und Frau. Es gehe vielmehr darum, ausgehend von der „Mann-Frau-Polarität“ zu einer „Synthese“ zu finden. Die „Gleichberechtigung um jeden Preis“ würde zum Untergang des „christlichen Abendlandes“ führen. Abschließend wurde vor dem „bestrickenden ‚demokratischen‘ Klang des Wortes von der ‚Gleichberechtigung‘“ gewarnt.⁷⁸

Die Auseinandersetzung um die Gleichheit der Geschlechter wurde in den folgenden Jahren kaum öffentlich ausgetragen. Der verführerische Klang des Begriffs Gleichberechtigung tönnte sozusagen im Untergrund. Erst die gesellschaftliche Aufbruchstimmung ab dem Ende der 1960er Jahre und nicht zuletzt eine mobilisierungsfähige Frauenbewegung führten zu einer erneuten Thematisierung der Geschlechterverhältnisse im Recht und schließlich zu einer Verankerung des Gleichheitssatzes im Familienrecht in Österreich.

Anmerkungen

- 1 Doris Brehm, *Eine Frau zwischen Gestern und Morgen*, Wien 1955, 100.
- 2 Schreiben von Doris Brehm an den Justizminister Tschadek vom 5. Juli 1950, in: Österreichisches Staatsarchiv (ÖStA), Archiv der Republik (AdR), Bundesministerium für Justiz (BMJ), Sektion I, Karton Nr. 8, GZ 11.882/50.
- 3 Brehm, *Frau*, 100.
- 4 Oskar Lehner, *Familie – Recht – Politik. Die Entwicklung des österreichischen Familienrechts im 19. und 20. Jahrhundert*, Wien u. a. 1987, 18.
- 5 Ursula Floßmann, *Geschlechterdifferenz und persönliche Ehwirkungen in historischer Perspektive*, in: Monika Bacher u. a., Hg., *Wahnsinnsweiber? Weiberwahnsinn? Wer braucht Feminismus? Erweiterte Dokumentation des 6. Linzer AbsolventInnentages*, Linz 2000, 147–197, 152 ff.
- 6 „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte und ist daher als Person zu betrachten. [...]“
- 7 Ursula Floßmann, *Die beschränkte Grundrechtssubjektivität der Frau. Ein Beitrag zum österreichischen Gleichheitsdiskurs*, in: Ute Gerhard, Hg., *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München 1997, 293–324, 299 f.
- 8 Karin Hausen, *Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“*. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner Conze, Hg., *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen*, Stuttgart 1976, 367–393; Claudia Honegger, *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib 1750–1850*, Frankfurt am Main 1991.
- 9 Floßmann, *Geschlechterdifferenz*, 163.
- 10 Ursula Floßmann, *Die abgestufte Grundrechtssubjektivität der Frau im historischen Wandel*, in: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Abteilung für grundsätzliche Angelegenheiten der Frauen: *Frauen in den 80er Jahren. Vergleichende Betrachtung der Behandlung der Gleichberechtigung von Frauen in unterschiedlichen Systemen (= Gleichbehandlung ist das Ziel 17)*, Wien 1989, 1–16, 2.
- 11 Für eine ausführliche Darstellung der Reformbestrebungen der bürgerlich-liberalen Frauenbewegung in Deutschland vgl. Tanja-Carina Riedel, *Gleiches Recht für Frau und Mann. Die bürgerliche Frauenbewegung und die Entstehung des BGB*, Köln u. a. 2008.
- 12 Elisabeth Frysak, *Legale Kämpfe: Die petitionsrechtlichen Forderungen der österreichischen bürgerlichen Frauenbewegung zur Änderung des Ehe- und Familienrechts um die Jahrhundertwende*, in: *L’Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft 1* (2003), 65–82; Waltraud Heindl, *Frau und bürgerliches Recht. Bemerkungen zu den Reformvorschlägen österreichischer Frauenvereine vor dem ersten Weltkrieg*, in: Isabella Ackerl u. a., Hg., *Politik und Gesellschaft im alten und neuen Österreich. Festschrift für Rudolf Neck zum 60. Geburtstag*, Wien 1981, 133–149.
- 13 Lehner, *Familie*, 80 ff.
- 14 Floßmann, *Geschlechterdifferenz*, 173 ff.
- 15 Anna Margaretha Sturm, *Die Entdeckung der Geschlechtergleichheit in der österreichischen Rechtswissenschaft*, in: Bundesministerium, Hg., *Frauen*, 17–25, 19.
- 16 Sturm, *Entdeckung*, 22.

- 17 Floßmann, Abgestufte Grundrechtssubjektivität, 5.
- 18 Brigitte Hornyik, Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Geschlechtergleichheit, in: Bundesministerium für Justiz, Hg., Grund- und Freiheitsrechte in der gerichtlichen Praxis, Wien 1993, 265–290, 272.
- 19 Floßmann, Geschlechterdifferenz, 178 f.
- 20 Antrag von Julius Ofner (Demokratische Partei), Ein Gesetz über Eherecht sowie über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister (Einführung der obligatorischen Zivilehe und der Trennbarkeit der Ehen unabhängig vom Religionsbekenntnis sowie der Aufhebung der Ehehindernisse), eingebracht im Abgeordnetenhaus am 6. Juni 1917, XXII. Session, 3. Sitzung, 234 Blg, 109; Antrag Albert Sever (Sozialdemokratische Partei), Ein Gesetz über Eherecht (Aufhebung der Ehehindernisse sowie die Trennbarkeit aller Ehen unabhängig vom Religionsbekenntnis), eingebracht in der Provisorischen Nationalversammlung am 27. November 1918, 6. Sitzung, 54 Blg.
- 21 Zuvor differierten die Möglichkeiten zur Auflösung der Ehe je nach der Konfessionszugehörigkeit der Ehegatten: Unterschieden wurde zwischen Ehescheidung von Tisch und Bett (unabhängig von der Konfession; ermöglichte keine Wiederverheiratung; die Pflicht zur ehelichen Gemeinschaft erlosch, nicht aber die Treuepflicht) und der Ehetrennung (war nicht-katholischen Christ/inn/en und Jüdinnen/Juden vorbehalten, Möglichkeit zur Wiederverheiratung). Mit der Übernahme des Ehegesetzes 1938 wurden die Begrifflichkeiten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs in Österreich übernommen: Scheidung bezeichnete nun ein Rechtsinstitut, dem im ABGB die Trennung entsprechen hatte.
- 22 Werner Schubert, Die Stellung der Frau im Familienrecht und in den familienrechtlichen Reformprojekten der NS-Zeit, in: Gerhard, Hg., Frauen, 828–850.
- 23 Schubert, Stellung, 828.
- 24 Rechtsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, § 2. Ursula Floßmann und Karin Gusenleitner wie auch Martin Schauer weisen detailliert nach, dass im nach 1945 in Kraft befindlichen Ehegesetz sehr wohl noch nationalsozialistische Bestimmungen enthalten waren, z. B. der § 48 Abs. 1 des Ehegesetzes. Dieser Paragraph gewährte einem Teil des Ehepaares das Recht auf Scheidung, wenn sich der/die andere weigerte, Nachkommen zu zeugen oder zu empfangen. Vgl. Ursula Floßmann/Karin Gusenleitner, Die Auswirkungen der Reformära der 70er Jahre auf den Rechtswidrigkeitsbegriff des § 48 (1) 2. Fall EheG 1938. Ein rechtshistorischer Beitrag zu geltendem Recht, in: Ursula Floßmann, Hg., Nationalsozialistische Spuren im Recht. Ausgewählte Stolpersteine für ein selbstbestimmtes Frauenleben (= Linzer Schriften zur Frauenforschung Band 12), Linz 1999, 127–174; Martin Schauer, „Die gesunde Nachkommenschaft“ von der NS-Zeit bis heute. Ein Beitrag zum österreichischen Scheidungsrecht, in: Floßmann, Hg., Spuren, 75–125. In Deutschland wurde der § 48 übrigens vom Alliierten Kontrollrat am 20. Februar 1946 aufgehoben.
- 25 Lehner, Familie, 217.
- 26 Maria Mesner, Die „Neugestaltung des Ehe- und Familienrechts“. Re-Definitionspotentiale im Geschlechterverhältnis der Aufbau-Zeit, in: Zeitgeschichte 5–6 (1997), 186–210, 188.
- 27 ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 3, GZ 13.017/49.
- 28 Otto Tschadek, Justizreformpläne, in: Die Zukunft 2 (1950), 37–39.
- 29 ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 3, GZ 13.017/49.
- 30 Vgl. die nach seiner Amtszeit veröffentlichte Schrift: Otto Tschadek, Religion und Politik. Eine persönliche Betrachtung zu einer offenen Frage, Wien 1957, 23 ff.
- 31 Oliver Rathkolb, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien zwischen Antisemitismus, Deutschnationalismus und Nationalsozialismus. 1938, davor und danach, in: Gernot Heiß u. a., Hg., Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938–1945, Wien 1989, 197–232, 212; Schubert, Stellung, 835.
- 32 ÖStA, AdR, BMJ, Sektion I, Karton Nr. 8, GZ 13.017/49.
- 33 ÖStA, AdR, BMJ Personal, Heller und ÖStA, AdR, BMJ Personal, Karton 425 Edlbacher, GZ 5.614/47.
- 34 Sowohl Oskar Edlbacher wie auch Viktor Heller sind nicht in der NSDAP-Ortsgruppenkartei (Mikrofilm, Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien) registriert.
- 35 Vgl. den anschaulichen Redebeitrag von Fritz Schwind, eines Teilnehmers an der Enquête, in: Erika Weinzierl/Karl R. Stadler, Hg., Justiz und Zeitgeschichte: Geschichte der Familiengesetzgebung in Österreich. Symposium am 22. Oktober 1977 im Palais Trautson in Wien (=Veröffentlichungen des

- Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Gesellschaftswissenschaften 3), Wien 1978, 263–264.
- 36 Mesner, „Neugestaltung“, 191 f.
- 37 Brief von Nadine Paunović an Josef Gerö, Justizministerium. ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 1, GZ 10095/49. Vgl. auch Mesner, „Neugestaltung“, 189; Herbert Dachs, Über den Stellenwert der Familie in der Österreichischen Volkspartei, in: Weinzierl/Stadler, Hg., Justiz, 1–16, 8 f.
- 38 Nadine Paunović, Die Familienrechtsreform und die Frauen, in: Österreichische Monatshefte 7–8 (1950), 457–461, 460.
- 39 Schreiben von Nadine Paunović an Justizminister Otto Tschadek vom 26. November 1951, in: ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton 8, GZ 13.111-1/51.
- 40 Erika Weinzierl, Der Anteil der Frauen an der Reform des österreichischen Familienrechts, in: Weinzierl/Stadler, Hg., Justiz, 217–243, 224.
- 41 Redebeitrag Lola Solar, Stenographische Protokolle IX. GP, 3. Dezember 1959, 485.
- 42 Laut Weinzierl hatte sich Solar vor ihrer Wortmeldung mit der Wiener Rechtsanwältin Elisabeth Pan[n] beraten. Elisabeth Pann war um 1950 in der Frauensektion der Österreichischen Liga für die Vereinten Nationen aktiv. Sie wurde 1951 von ministerieller Seite auch genannt als mögliche Vertreterin der überparteilichen Frauenorganisationen in der Kommission zur Reform des Familienrechts. Vgl. auch Weinzierl, Anteil, 224.
- 43 Mesner, „Neugestaltung“, 189.
- 44 Vgl. Karl Kummer, Auf dem Weg zur Familienpolitik, in: Österreichische Monatshefte 3 (1948), 98–101; Herbert Dachs, Über den Stellenwert der Familie in der Österreichischen Volkspartei, in: Weinzierl/Stadler, Hg., Justiz, 1–16.
- 45 Floßmann, Geschlechterdifferenz, 183 ff.; vgl. auch Franz Bydliniski, Der Gleichheitsgrundsatz im österreichischen Privatrecht. Gutachten für den 1. österreichischen Juristentag (=Verhandlungen des österreichischen Juristentages), Wien 1961.
- 46 Bundesgesetz über die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindesstatt 1960, das bereits vom Gedanken der Gleichberechtigung von Vater und Mutter getragen war; Bundesgesetz über vormundschaftsrechtliche Bestimmungen 1967 sowie das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes 1970.
- 47 Lehner, Familie, 236, 241, 243, 260. Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau, BGBl 1969/256.
- 48 Lehner, Familie, 238.
- 49 Raoul Kneucker/Manfried Welan, Zur Entwicklung des Gleichheitsgrundsatzes in Österreich, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 1 (1975), 5–22, 14 f.
- 50 Sieglinde Rosenberger, Geschlechter – Gleichheiten – Differenzen: Eine Denk- und Politikbeziehung, Wien 1996, 103 f.; Catherine A. MacKinnon, Für eine „neue Gleichheit“, in: Johanna Dohnal, Hg., Test the West. Geschlechterdemokratie und Gewalt, Wien 1993, 77–90, 78.
- 51 Tschadek, Justizreformpläne, 37.
- 52 Vgl. Franz Gschnitzer, Fragen des Familienrechtes. Gedanken aus einer Rede im Nationalrat, in: Österreichische Monatshefte 1 (1952), 28–36.
- 53 Otto Tschadek, Die Familienrechtsreform, in: Die Zukunft. Sozialistische Monatsschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur 12 (1951), 325–327, 325.
- 54 Tschadek, Familienrechtsreform, 326.
- 55 ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 8, GZ 13.027/50. Die Beschlüsse folgten dem Prinzip gleicher Rechte und Pflichten für Ehefrau und Ehemann: Konkret wurde vorgeschlagen, das Entscheidungsrecht des Mannes im Fall von Meinungsverschiedenheiten zu streichen, die Gütertrennung mit Zugewinnsgemeinschaft einzuführen, die väterliche Gewalt durch eine elterliche zu ersetzen und festzulegen, dass beide Ehegatten zum Familienunterhalt beitragen sollten.
- 56 ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 8, GZ 10.764/51. Zwischen Köstler und Schwind bestand wohl eine engere Verbindung, denn Köstler dankt Schwind im Vorwort seines Buches.
- 57 ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 8, GZ 10.960/51.
- 58 Richtlinien für eine gesetzliche Neuordnung des Familienrechtes, in: ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 3, GZ 11.042/51.
- 59 Robert Bartsch, Vorschläge zum Kapitel: Wirtschaftliche Wirkungen der Ehe, in: ÖStA, AdR, BMJ

- Sektion I, Karton Nr. 8, GZ 10.161/50.
- 60 Protokoll der Kommissionsitzung vom 9. März 1950, in: ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 8, GZ 10.161/50.
- 61 Karl Wolff, Bericht an die Kommission zur Reform des österreichischen Familienrechts, in: ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 8, GZ 10.422/50, 2.
- 62 Zum Namensrechtsänderungsgesetz 1995 vgl. Ulrike Aichhorn/Erika Furgler, Das Familiennamensrecht, in: Ulrike Aichhorn, Hg., Frauen und Recht, Wien u. a. 1997, 293–329; Alois Birklbauer, Am Anfang war der Männername. Überlegungen zum neuen Namensrecht, in: Juridikum 2 (1996), 8–9.
- 63 Die Anfänge der *Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit* sind im Umfeld verschiedener Friedensaktivitäten vor und nach dem Ersten Weltkrieg zu verorten, der österreichische Zweig wurde 1921 gegründet.
- 64 Stellungnahme der SPÖ-Frauen vom 18. Oktober 1951, der Bertha-Suttner-Frauengemeinde vom 1. Oktober 1951 und des Bundes demokratischer Frauen Österreichs vom 10. Oktober 1951 zu den Richtlinien für eine gesetzliche Neuordnung des Familienrechts, in: ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 8, GZ 12.519/51.
- 65 Stellungnahme der Frauensektion der Österreichischen Liga der Vereinten Nationen und des Verbandes der Hausfrauen Österreichs zu den Richtlinien für eine gesetzliche Neuordnung des Familienrechts, beide vom 19. Oktober 1951, in: ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 8, GZ 12.519/51.
- 66 Stellungnahme der Organisation der Ärztinnen Österreichs zu den Richtlinien für eine gesetzliche Neuordnung des Familienrechts, in: ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 8, GZ 12.890-1/51.
- 67 Stellungnahme des Katholischen Familienwerks zu den Richtlinien für eine gesetzliche Neuordnung des Familienrechts vom 16. November 1951, in: ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 8, GZ 13.035-1/51.
- 68 Stellungnahme des Katholischen Frauenwerks zu den Richtlinien für eine gesetzliche Neuordnung des Familienrechts vom 8. Oktober 1951, in: ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 8, GZ 12.665/51; Stellungnahme der Frauenarbeit der evangelischen Kirche zu den Richtlinien für eine gesetzliche Neuordnung des Familienrechts vom 15. Oktober 1951, in: ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 8, GZ 12.670/51.
- 69 Stellungnahme des Verbands der Akademikerinnen Österreichs zu den Richtlinien für eine gesetzliche Neuordnung des Familienrechts vom 16. November, in: ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton NR. 8, GZ 13.034-1/51.
- 70 Stellungnahme des Bundes österreichischer Frauenvereine zu den Richtlinien für eine gesetzliche Neuordnung des Familienrechts vom 27. September 1951, in: ÖStA, AdR, BMJ Sektion I, Karton Nr. 8, GZ 12.519-1/51, 1.
- 71 Ebd., 1, 2.
- 72 Vgl. Heidi Niederkofler, Mehrheit verpflichtet! Frauenorganisationen der politischen Parteien in Österreich in der Nachkriegszeit, Wien 2009.
- 73 Zitiert nach Doris Eypeltauer, Die Familienrechtsreform im parlamentarischen Willensbildungsprozess, unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien 1981, 115.
- 74 Vgl. Lehner, Familie, 231.
- 75 Vgl. stellvertretend Ingrid Bauer, Von den Tugenden der Weiblichkeit. Zur geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung in der politischen Kultur, in: Thomas Albrich, Hg., Österreich in den Fünfzigern, Innsbruck u. a. 1995, 35–52; Johanna Gehmacher/Maria Mesner, Land der Söhne. Geschlechterverhältnisse in der Zweiten Republik, Wien 2007.
- 76 Mesner, „Neugestaltung“, 197.
- 77 D. S., Um das Schlagwort von der ‚Gleichberechtigung der Frau‘, in: Österreichische Monatshefte 9 (1950), 551–556, 552.
- 78 D. S., Schlagwort, 556.